Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. September 1858.

Von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten ist dem Senate ein Bericht, den Verkauf von Bauplätzen in Bremerhaven betreffend, übergeben worden, welchen er hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, zugehen läßt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Septbr. 1858.

Bericht

der Deputation der Häfen und Hafenanstalten den Verkauf von Bauplätzen betreffend.

Die meisten Eigenthümer der in Bremerhaven zwischen der Thulesius- und Geeststraße und dem Geestedeiche belegenen Grundstücke Nr. 390 bis 394, 396, 400 bis 404 haben gebeten, es möge ihnen, nach Anschuß ihrer Grundstücke ein hinter denselben belegener, dem Staate gehöriger Streifen Landes zu Grundzinsrecht überlassen werden, und haben sich erboten, dafür dem Staate den Durchschnittspreis der im October vorigen Jahres und im Mai d. J. verkauften Bauplätze zu bezahlen, und sich hinsichtlich der Deiche, der Abwässerung und Unterhaltung der Straßen und aller übrigen Verhältnisse den für diese Bauplätze festgesetzten, von den technischen Beamten genehmigten Bedingungen zu unterziehen.

Der Streifen Landes hat bis zum Fuße des Geestedeichs eine Tiefe von 20 bis 30 Fuß bis zu einer die Breite von 42 Fuß für die Deichkappe und Straße feststellenden Baulinie am Deiche eine Tiefe von 30 bis 40 Fuß, und war bisher an die Anwohner zu einer Jahresmiethe von 36 bis 60 Grote vermiethet.

Nach einem Berichte des Baurathes van Ronzelen unterliegt die beantragte Veräußerung des Streifen Landes bis zu dieser Baulinie keinem Bedenken.

Die Eigenthümer der gedachten Grundstücke glauben an dem Streifen Landes eine Art Vorzugsrecht beanspruchen zu können, weil sie zur Zeit des Verkaufs dieser Grundstücke durch den Staat anzunehmen berechtigt gewesen zu sein behaupten, sie würden ein Bebauen des Streifens nicht zu befürchten haben, und weil in ihren Grundbriefen eine derartige Zusicherung durch die Worte ausgedrückt sei, »ihre Grundstücke grenzten an den Geestedeich«, es seien nach dieser Voraussetzung auch ihre Gebäude eingerichtet; diese würden daher bei